



Regulativ

Garagen-Umweltzeichen
„Programm &
Zertifizierungsverfahren“

Ausgabe: Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Umweltzeichen-Programm	3
1.1 Absichten und Grundlagen	3
1.2 Umweltzeichenvergabestelle	3
1.3 Technische Anforderungen	3
1.4 Interessierte Kreise	4
2. Zertifizierungsablauf	4
3. Umweltzeichen	5
3.1 Anforderungen an das Umweltzeichen	5
3.2 Aussage des Umweltzeichens	5
3.3 Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Aberkennung	5
3.4 Definition des Umweltzeichens	5
3.5 Gebrauch des Umweltzeichens	5
4. Rechte und Pflichten	6
4.1 Rechte und Pflichten des Auftraggebers	6
4.2 Rechte und Pflichten der SQS	6
4.3 Beilegung von Streitfällen	6
5. Gebühren und Auditkosten	7
5.1 Grundprämie und jährliche Registrierungsprämie	7
5.2 Honorarsätze und Gebühren	7
5.3 Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen	7

1. Umweltzeichen-Programm

1.1 Absichten und Grundlagen

Garagenbetriebe, die ihr ökologisches Verhalten optimieren wollen und die Verbesserung ihrer Umweltleistung zum Ziel haben, sollen mit dem Umweltzeichen für Garagen aktiv zum Umweltschutz beitragen und ausgezeichnet werden können.

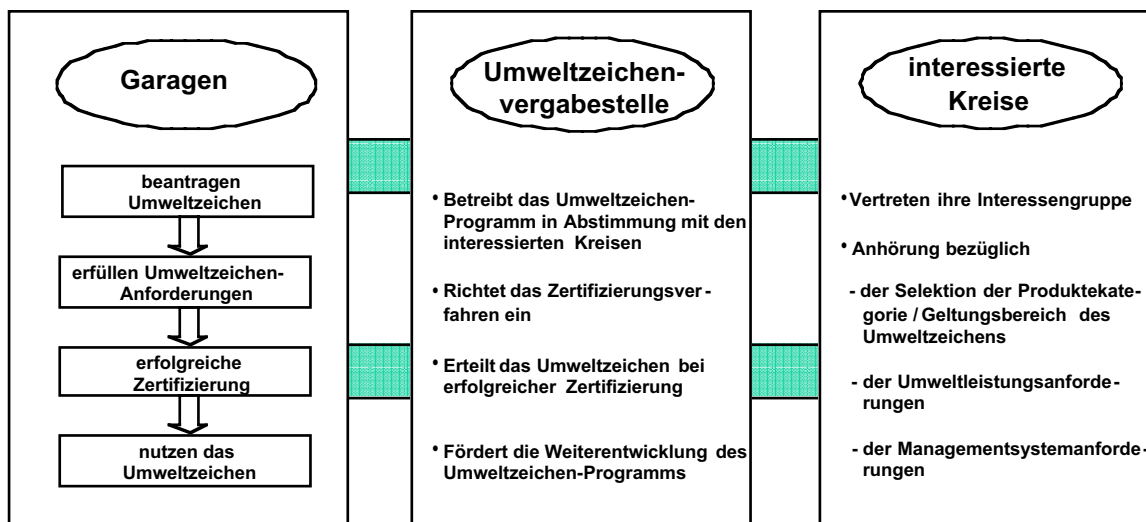
Das in diesem Regulator beschriebene Umweltzeichen-Programm und Zertifizierungsverfahren, welches sich nach den Forderungen der internationalen Norm ISO 14024 richtet, dient Garagenbetrieben zur Umsetzung ihrer Umweltpolitik und ist eine Alternative zur Erlangung des ISO 14001 Zertifikates.

Das Umweltzeichen für Garagen ist eine Eigeninitiative der Wirtschaft und von den Firmen Tensor AG und SQS entwickelt und eingerichtet worden. Das Umweltzeichen kann von allen Garagenbetrieben beantragt werden, die als Kerngeschäft den Verkauf und den Unterhalt von Personenwagen betreiben.

1.2 Umweltzeichenvergabestelle

Zwecks Führung des Umweltzeichens ist die Umweltzeichenvergabestelle eingerichtet worden. Diese setzt sich zusammen aus der Tensor Umweltberatung AG und der SQS. Die Umweltzeichenvergabestelle betreibt das Umweltzeichen-Programm in Abstimmung mit den interessierten Kreisen.

Die nachfolgende Grafik zeigt das Funktionsmodell zum Betrieb des Umweltzeichens und die Rolle der beteiligten Akteure.



1.3 Technische Anforderungen

Mit dem Umweltzeichen werden Garagen ausgezeichnet, welche einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten. Die Anforderungen an das Umweltzeichen werden in folgende 2 Kategorien unterteilt:

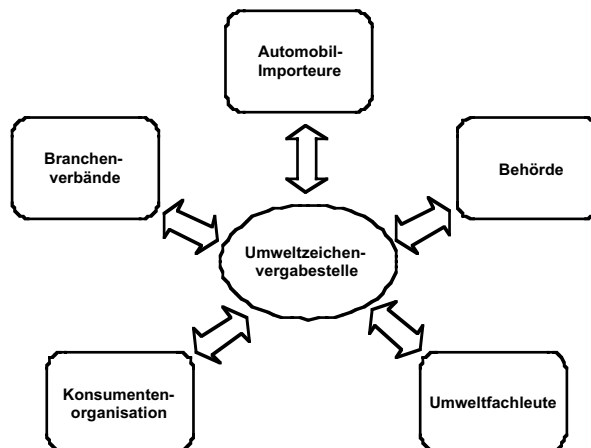
- die Managementsystemanforderungen (Product function characteristics gemäss ISO 14024)

- die Umwelleistungsforderungen (product environmental criteria gemäss ISO 14024)

Die Managementsystemanforderungen und die Umwelleistungsanforderungen sind im Regulatoriv „Technische Anforderungen“ beschrieben.

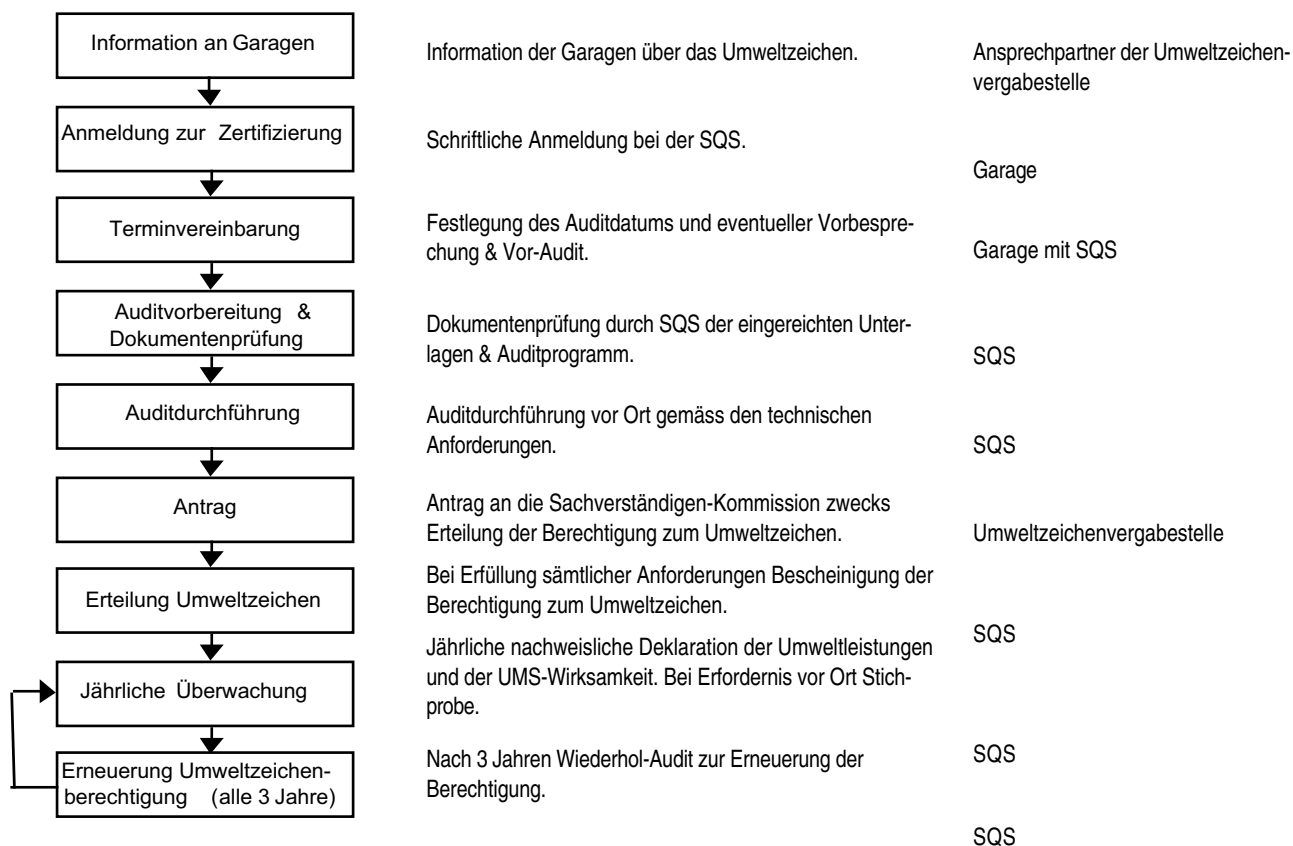
1.4 Interessierte Kreise

Die Festlegung der Anforderungen zum Umweltzeichen erfolgen unter Einbezug der interessierten Kreise aus folgenden Bereichen:



2. Zertifizierungsablauf

Die SQS führt als Beauftragte der Umweltzeichenvergabe das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Umweltzeichens durch. Nach erfolgreicher Zertifizierung erteilt sie dem Antragsteller die Berechtigung zur Verwendung des Umweltzeichens mittels Bescheinigung. Für Zertifizierung und Erteilung des Umweltzeichens gilt folgendes Vorgehen:



3. Umweltzeichen

3.1 Anforderungen an das Umweltzeichen

Die Erteilung des Umweltzeichens kann nur nach erfolgreicher Absolvierung des Zertifizierungsverfahrens erfolgen. Dazu müssen sämtliche technischen Anforderungen vollständig erfüllt werden.

3.2 Aussage des Umweltzeichens

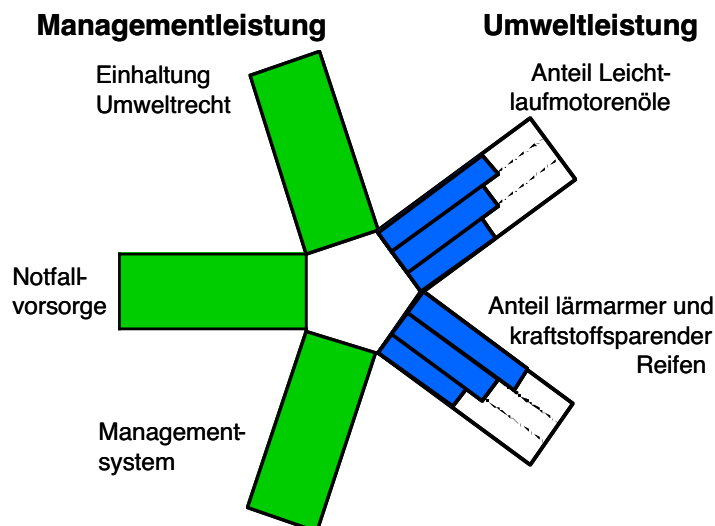
Organisationen müssen glaubhaft nachweisen, dass sie die Umweltleistungsanforderungen erfüllen und die Managementsystemanforderungen umsetzen. Dies bedeutet, dass sie sich zur Einhaltung der Umweltgesetze und -vorschriften verpflichten und ihre umweltorientierten Leistungen nach den Vorgaben dieses Umweltzeichen-Programmes erbringen und kommunizieren.

Das Umweltzeichen besagt, dass sämtliche Managementsystemanforderungen und sämtliche Umweltleistungsanforderungen erfüllt sind. Dies wird dem Unternehmen durch die SQS nach erfolgreichem Zertifizierungsverfahren bescheinigt, was zur Benutzung des Umweltzeichens berechtigt.

3.3 Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Aberkennung des Umweltzeichens

Die Gültigkeitsdauer des Umweltzeichens beträgt 3 Jahre und muss vor Ablauf dieser Frist erneuert werden. Die Organisation muss gegenüber der SQS jährlich den Nachweis erbringen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der Anforderungen kann die Umweltzeichenvergabestelle das Umweltzeichen aberkennen. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Aberkennung von Zertifikaten im Regulativ für SQS-Zertifikate.

3.4 Definition des Umweltzeichens



3.5 Gebrauch des Umweltzeichens

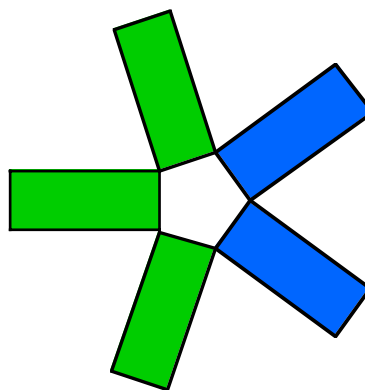
Während der Gültigkeit des Umweltzeichens, kann dies vom Inhaber im Rahmen dieses Regulativs verwendet werden. Folgende Elemente müssen in Kombination vorhanden sein:

- Umweltzeichen vollständig gemäss Abbildung unter 3.4 oder 3.5 farbig
- SQS- Registrierungs-Nr. (SQS-Reg. Nr. xx'xxx ohne Index)

Das Umweltzeichen kann nebst der unter 3.4 abgebildeten Volltextversion auch wie nachfolgend abgebildet in vereinfachter Version gebraucht werden. Die vereinfachte Version ist überall da zu empfehlen, wo der Text aufgrund von Verkleinerungen nicht klar lesbar ist. Das Umweltzeichen darf in seiner Form und im Inhalt nicht abgeändert werden, nachfolgende Farbvorgaben sind einzuhalten.

Blau:
 Pantone 285 u/c
 CMYK C: 91%
 M: 43%

Grün:
 Pantone 361 u/c
 CMYK C: 76%
 Y: 91%



SQS-Reg. Nr. XX'XXX

4. Rechte und Pflichten

4.1 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Rechte des Auftraggebers:

Nach Erteilung des Umweltzeichens kann der Inhaber dieses für seine geschäftlichen Zwecke, insbesondere für seine Angebote, aber auch in der Kommunikation nach aussen nutzen. Er ist berechtigt seine Dienstleistungen, Werbeunterlagen und Dokumentationen mit dem Umweltzeichen gemäss zu kennzeichnen.

Pflichten des Auftraggebers:

Der Antragsteller für das Umweltzeichen ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die für die Überprüfung der Anforderungen inklusive der Verwendung des Umweltzeichens notwendig sind, der SQS zur Verfügung zu stellen.

Nach Erteilung des Umweltzeichens ist der Inhaber verpflichtet, die SQS über alle wichtigen Änderungen seiner Organisation, betreffend die Anforderungen an das Umweltzeichen, zu informieren.

Insbesondere betrifft dies:

- Die Übernahme der Firma resp. des zertifizierten Bereichs durch ein anderes Unternehmen resp. der Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen.
- Massgebende Änderungen der Firmenstruktur und Aktivitäten.

4.2 Rechte und Pflichten der SQS

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des SQS-Regulativs für SQS-Zertifikate.

4.3 Beilegung von Streitfällen

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des SQS-Regulativs für SQS-Zertifikate.

5. Gebühren und Auditkosten

5.1 Grundprämie und jährliche Registrierungsprämie

Mitarbeiter	Grundprämie	Jährliche Registrierungsprämie
1 – 4	CHF 300.--	CHF 120.--
5 – 9	CHF 375.--	CHF 150.--
10 – 19	CHF 525.--	CHF 180.--
20 – 29	CHF 675.--	CHF 225.--
30 – 59	CHF 900.--	CHF 300.--
60 – 99	CHF 1350.--	CHF 450.--

5.2 Honorarsätze und Gebühren

Arbeitszeit für SQS-Leistungen nach Aufwand Sekretariatsarbeiten	CHF 250.--/Std.
Reisezeit zum/vom Auftraggeber	CHF 75.--/Std.
Spesen nach Aufwand	CHF 120.--/Std.
Antragstellung und Beurteilung durch die Sachverständigenkommission	zu Selbstkosten der SQS CHF 175.-- (bis 59 Beschäftigte) CHF 300.-- (ab 60 Beschäftigte)
Grundpauschale für Druck der Bescheinigung Format A4 oder A3 und pro Sprachversion	CHF 120.--
Stückkosten (ab 10 Stück mit Mengenrabatt)	
Farbkopien (bei Bestellung von mind. 1 gedruckter Bescheinigung)	CHF 2.50 CHF 1.20

5.3 Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

Grundprämie	wird bei der Anmeldung erhoben
Registrierungsprämien	sind jährlich im Voraus zahlbar
Audit- und Zertifizierungsleistungen	werden monatlich verrechnet
Zahlungskonditionen	rein netto innert 30 Tagen
Mehrwertsteuer	die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer; die MWST wird offen ausgewiesen.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Ansprechpartner der Umweltzeichenvergabestelle für Garagen sind:

René Wasmer / Peter Suter
SQS
Postfach
CH-3052 Zollikofen
Tel. 031 910 35 35
Fax 031 910 35 45

Dr. Gabriel Caduff
Tensor Umweltberatung AG
Grossackerstrasse 54
CH-8041 Zürich
Tel. 01 483 90 80
Fax 01 483 90 81